

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Finanzamt hat einige Möglichkeiten im Unternehmen Prüfungen vorzunehmen. Doch nicht nur Finanzbeamte haben ein Prüfungsinteresse. Auch so mancher Amtsträger einer Gemeinde interessiert sich für die Buchführung ortsansässiger Unternehmen, denn die Gewerbesteuer ist eine wesentliche Einnahmequelle für die Gemeinde. Doch darf er sich deswegen auch bei der Finanzamtsprüfung einklinken? Diese Frage klärt unser erster Beitrag. Die weltweite Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei. Daher haben die Regierungsparteien weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft beschlossen. Einen Überblick gibt der zweite Beitrag. Das dritte Thema beschäftigt sich mit der technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) für Kassen und Kassensysteme. Diesmal geht es nicht um den nahenden Fristablauf (bis 30. September 2020 muss eine TSE eingebaut sein), sondern um die Behandlung der Anschaffungskosten in der Gewinnermittlung.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Gemeindevertreter darf Finanzamt bei Außenprüfung begleiten

Große Unternehmen bekommen regelmäßig im Abstand von ca. drei bis vier Jahren Besuch vom Finanzamt. Bei kleinen und mittleren Unternehmen sind die Abstände zwar meist größer, aber natürlich können auch sie eine Prüfungsanordnung vom Finanzamt erhalten. In der Prüfungsanordnung teilt das Finanzamt mit, welche Steuerarten für welche Veranlagungszeiträume durch wen geprüft werden. Sollen Finanzamtsanwärter zu Ausbildungszwecken oder andere Finanzamtsprüfer zu Kontrollzwecken zusätzlich an der Prüfung teilnehmen, so muss auch dies in der Prüfungsanordnung bekannt gegeben werden.

Doch nicht nur Finanzbeamte haben berufsbedingt ein Prüfungsinteresse. Auch so mancher Amtsträger einer Gemeinde interessiert sich für die Buchführung der in der Gemeinde ansässigen Gewerbetreibenden, bildet die Gewerbesteuer doch eine wesentliche Einnahmequelle für die Gemeinde. Doch darf er das auch? Mit dieser Frage mussten sich kürzlich die obersten Finanzrichter beschäftigen.

Sie bestätigten in einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes, dass auch ein Gemeindevertreter an einer vom Finanzamt angeordneten Außenprüfung teilnehmen darf. Er darf zwar selbst keine Prüfungshandlungen ausführen, hat aber ein eigenes Informations- und Auskunftsrecht. Dieses ist allerdings auf die gewerbesteuerlich relevanten Informationen beschränkt, so dass er zum Beispiel keine Informationen über die Beschäftigten-, Kunden- und Lieferantenstruktur erhalten kann. Aber Auskünfte zur Umsatzhöhe und zu gewinnmindernden Kosten, in deren Ergebnis sich ein mehr oder weniger großer Gewerbesteuerertrag ergibt, müssen erteilt werden.

Von sich aus kann die Gemeinde keine Prüfung anordnen, weder gegenüber dem Steuerpflichtigen, noch gegenüber dem Finanzamt. Sie kann ihr berechtigtes Interesse jedoch beim Finanzamt anmelden und dieses entscheidet dann über die Teilnahme eines Gemeindevertreters. Gegen eine Teilnahme des Gemeindevertreters kann sich der Steuerpflichtige zwar mittels Einspruchs gegen die Prüfungsanordnung wehren. Allerdings wird er in der Regel nicht erfolgreich sein, wenn der Einspruch mit der theoretischen Möglichkeit einer Verletzung des Steuergeheimnisses durch den Gemeindevertreter begründet wird. Denn nicht nur Außenprüfer, sondern auch Gemeindevertreter unterliegen dem Steuergeheimnis und es ist daher davon auszugehen, dass sich beide an Recht und Gesetz halten.

Bundesregierung beschließt weitere Regelungen zur Unterstützung von Unternehmen und Familien

Noch ist die weltweite Corona-Pandemie nicht vorbei und die wirtschaftlichen und sozialen Folgen sind in vielen Bereichen spürbar. Am 25. August 2020 haben daher die Regierungsparteien beschlossen, zahlreiche coronabedingte Maßnahmen zu verlängern. Dazu gehören insbesondere viele Regelungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld.

Längere Bezugsdauer für Kug

Bereits im März 2020 wurden Erleichterungen für die Beantragung von Kurzarbeit eingeführt. Dazu gehört insbesondere, dass Kurzarbeit bereits angezeigt werden kann, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten von

einem Verdienstausfall von mehr als 10 % betroffen sind (bisher: ein Drittel). Diese Sonderregelung war zunächst bis zum 31. Dezember 2020 begrenzt. Sie soll nunmehr weiterhin für alle Betriebe gelten, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit einführen. Für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, wird die Bezugsdauer auf 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert.

Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Auch bei den Lohnnebenkosten werden die Arbeitgeber weiter entlastet. So werden den Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge auf das Kurzarbeitergeld bis 30. Juni 2021 vollständig erstattet. Für Kurzarbeit im zweiten Halbjahr 2021 soll es eine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 % geben. Nutzen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Kurzarbeit zur Weiterbildung, kann die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge auf 100 % erhöht werden. Voraussetzung ist, dass ein Weiterbildungsbedarf besteht und die Maßnahme mindestens 120 Stunden umfasst. Zudem müssen Bildungsträger und Bildungsmaßnahme von der Bundesagentur für Arbeit zugelassen sein.

Erhöhtes Kug bis Ende 2021

Die Regelung zum erhöhten Kurzarbeitergeld soll bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Danach werden ab dem 4. Monat des Bezuges von Kug 70 % des ausgefallenen Nettoentgelts bzw. 77 % für unterhaltspflichtige Eltern und ab dem 7. Monat 80 % bzw. 87 % gezahlt. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.

Mini-Job neben Kug weiterhin unschädlich

Die Eigeninitiative der Erwerbstätigen soll dadurch gefördert werden, dass ein Mini-Job mit einem monatlichen Verdienst bis 450 Euro nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird. Das gilt auch für Mini-Jobs, die erst während der Kurzarbeit beginnen. Auch diese Regelung soll bis Ende 2021 gelten. Dagegen soll die Hinzuverdienstregelung, wonach eine Nebentätigkeit in voller Höhe nicht angerechnet wird, wenn die Summe aus aktuellem Verdienst, Kurzarbeitergeld und Nebentätigkeit die Höhe des bisherigen Monatsverdiensts nicht überschreitet, zum 31. Dezember 2020 auslaufen.

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse auch 2021

Ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wird die Regelung, wonach Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, soweit der Zuschuss 80 % des ausgefallenen Bruttoentgelts nicht übersteigt.

Fünf Tage mehr Kinderkrankengeld

Müssen Eltern wegen Erkrankung ihrer Kinder zu Hause bleiben, erhalten sie normalerweise 10 Tage lang Kinderkrankengeld. Dies reicht angesichts der Corona-Pandemie in diesem Jahr in vielen Fällen nicht aus. Daher können Eltern in 2020 jeweils fünf Tage mehr Kinderkrankengeld erhalten. Bei Alleinerziehenden sind es zehn Tage mehr.

Mehr Unterstützung zur Pflege

Bis zu 20 Arbeitstage können Beschäftigte im Rahmen der Akuthilfe Pflege von der Arbeit fernbleiben, wenn sie neben den eigenen Kindern coronabedingt weitere Angehörige zu Hause pflegen oder deren Pflege neu organisiert werden muss. Auch das Pflegeunterstützungsgeld kann bis zu 20 Arbeitstagen in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege aufgrund von coronabedingten Versorgungsengpässen zu Hause erfolgen muss.

Überbrückungshilfe bis zum Jahresende

Für die Sicherung der Liquidität der Unternehmen soll das Überbrückungshilfe-Programm für die Monate September bis Dezember 2020 weitergeführt werden. Wie das konkret aussieht und in welcher Höhe wer Anspruch hat, ist noch nicht bekannt. Hier wird es darauf ankommen, inwieweit das bestehende Programm 1 zu 1 weitergeführt wird oder ob es Änderungen geben wird. Voraussichtlich wird eine Beantragung erst ab Oktober 2020 und damit nach Abschluss des derzeitigen Programms möglich sein.

Kosten für die TSE dürfen sofort als Betriebsausgaben geltend gemacht werden

Registrierkassen oder elektronische Kassensysteme ohne technische Sicherheitseinrichtung (TSE) werden bald der Vergangenheit angehören. Unternehmen bleibt nur noch wenig Zeit, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Denn auch wenn die einzelnen Bundesländer eine fehlende TSE bis zum 31. März 2021 nicht beanstanden und die bundesweite Nichtbeanstandungsregelung über dem 30. September 2020 hinaus noch

einmal verlängert haben: Jetzt muss gehandelt werden. Die Aufträge für die Anschaffung einer TSE müssen bis spätestens 30. September 2020 erteilt werden. In einigen Bundesländern musste die Bestellung sogar schon bis Ende August erfolgen.

Die TSE besteht grundsätzlich aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle zur Kasse oder dem Kassensystem, wobei das Sicherheitsmodul der TSE das Gepräge gibt. Zu den unterschiedlichen Ausführungen gehören z. B. USB-Sticks oder (micro)SD-Karten. Aber auch der Einbau in ein anderes Gerät, z. B. Drucker oder ein elektronisches Aufzeichnungssystem ist möglich. Zudem können mehrere Kassen über ein lokales Netzwerk (sog. „LAN-TSE“ oder Konnektoren) verbunden werden oder es kommt eine cloudbasierte TSE zur Anwendung.

Die Ausstattung des vorhandenen Kassensystems mit einer TSE ist nicht nur mit organisatorischem Aufwand verbunden, sondern auch mit Kosten für die Anschaffung der notwendigen Hardware und für die Implementierung mit dem vorhandenen Kassensystem. Eine einzelne TSE gibt es bereits ab 300 Euro. Je nach Zertifizierungsmodalitäten ist damit auch eine Lizenz für 3 bis 5 Jahre verbunden. Für größere Kassensysteme oder cloudbasierte TSE können aber auch Kosten im vierstelligen Bereich anfallen. Dafür muss natürlich zunächst einmal die nötige Liquidität vorhanden sein. Dann stellt sich aber die Frage, wie die Kosten aus steuerlicher Sicht zu behandeln sind.

TSE ist kein geringwertiges Wirtschaftsgut

Die Hardware ist grundsätzlich ein selbständiges Wirtschaftsgut, unabhängig davon, ob für die TSE ein USB-Stick oder ein Konnektor genutzt wird. Doch da diese stets nur in Verbindung mit einem Kassensystem verwendet werden kann, ist sie nicht selbständig nutzbar. Aus steuerlicher Sicht bedeutet dies, dass eine Sofortabschreibung als geringwertiges Wirtschaftsgut (bis zu Anschaffungskosten von 800 Euro) oder im Rahmen eines Sammelpostens (bis zu Anschaffungskosten von 1.000 Euro) mangels selbständiger Nutzbarkeit ausgeschlossen ist, auch wenn eine TSE „nur“ 300 Euro kosten mag. Die Anschaffungskosten für die Hardware der TSE und die Implementierungskosten als Anschaffungsnebenkosten sind daher grundsätzlich aktivierungspflichtig und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gewinnmindernd abzuschreiben. Als gewöhnliche Nutzungs- und Abschreibungsdauer einer TSE akzeptiert die Finanzverwaltung einen Zeitraum von drei Jahren. Wird eine TSE hardwareseitig fest (!) in die Registrierkasse eingebaut, so handelt es sich jedoch um nachträgliche Anschaffungskosten auf das Kassensystem, die über dessen Restnutzungsdauer abzuschreiben sind. Laufende Entgelte für die cloudbasierten TSE-Lösungen sind dagegen regelmäßig sofort als Betriebsausgaben abziehbar.

Vereinfachungsregelung bei erstmaliger Ausrüstung mit TSE

Abschreibung über drei Jahre oder doch über die Restnutzungsdauer? Es geht auch einfacher. Für die erstmalige Ausstattung von Kassen und Kassensystemen mit einer TSE gewährt die Finanzverwaltung eine Vereinfachungsregelung. Die Aufwendungen dürfen auch sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Ob die Vereinfachungsregelung angewendet werden soll oder ob es besser ist, Abschreibungsvolumen für die folgenden Jahre zu generieren, muss jeder Unternehmer für sich entscheiden. Das ist eine betriebswirtschaftliche Fragestellung, die von der aktuellen Gewinnsituation im Unternehmen abhängt. So kann es angesichts der wirtschaftlichen Corona-Folgen durchaus sinnvoll sein, die Aufwendungen über die Nutzungsdauer zu verteilen und erst in den kommenden Jahren steuerlich geltend zu machen.

Tipp: Die Aufwendungen können zunächst separat verbucht werden und erst am Jahresende wird entschieden, wie das Wahlrecht ausgeübt werden soll: Vereinfachungsregelung oder Aktivierung